

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

An Frau Stadträtin
Dr. Claudia Schilling - persönlich
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Str.
27524 Bremerhaven



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Dezernat III
18. Juli 2017

Auskunft erteilt
Dieter Wienstroer
Zimmer 3, Etage 8

Tel. (0421) 361 2028
Fax (0421) 361 2028

E-Mail
Dieter.Wienstroer@soziales.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 400-14
(bitte bei Antwort angeben)
Ihr Zeichen

Bremen, 18. Juli 2017

Finanzierung der Schuldenberatung

Sehr geehrte Frau Dr. Schilling,

Frau Senatorin Stahmann hat mich gebeten, Ihnen den Entwurf einer Förderrichtlinie des Landes zur Schuldenberatung zu übermitteln, der auch Gegenstand des demnächst stattfindenden Gesprächs mit Ihnen sein soll.

Mit der bitte um Kenntnisnahme
und mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieter Wienstroer

1. Ø an AL 50 zur Kennzeichnung
u. ev. d. 3. alle Stellung
u. d. 2. T. mit Senatorin

Dienstgebäude
Bahnhofstraße 28-31
28195 Bremen
www.soziales.bremen.de

Eingang
Bahnhofstraße 28-31



Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Richtlinien zur finanziellen Förderung der Schuldenberatung geeigneter Stellen gemäß § 305 der Insolvenzordnung im Land Bremen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Schuldenberatung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch Stellen, die nach den Vorschriften des Bremischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung als geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren im Sinne des § 305 InsO anerkannt worden sind.
- 1.2. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung und Weiterentwicklung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Beratungsangebots, das den besonderen rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die Schuldenberatung im Sinne des außergerichtlichen Vorverfahrens zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit dem Ziel der Schuldenbereinigung genügt.
- 1.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung; die zuständige Förderbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Dazu wird im September eines jeden Jahres mit Beteiligung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven auf der Grundlage von Erfahrungswerten und nach Maßgabe der Förderregelung in Ziffer 5 ein Förderbudget für das Folgejahr festgelegt, das den voraussichtlichen Finanzbedarf angemessen abdeckt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die von den Stadtgemeinden aufgewandten Kosten für Schuldenberatungen, die in Erfüllung eines individuellen Rechtsanspruchs nach § 11 Abs. 5 SGB XII oder § 16a SGB II durchgeführt worden sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Sie gelten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie fortlaufend als förderberechtigt, ohne dass sie zuvor durch Bescheid ausdrücklich in die Landesförderung aufgenommen werden müssen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind die Kosten abgeschlossener Schuldenberatungen nur, wenn

- a) die Leistungen von einer nach dem Bremischen Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung als geeignet anerkannten Stelle erbracht worden sind,
- b) der Leistungserbringung eine einzelfallbezogene Leistungsbewilligung des örtlichen Sozialleistungsträgers nach § 11 Abs. 5 SGB XII oder § 16a SGB II zugrunde liegt,
- c) die Leistungsvergütung auf einer Leistungserbringungsvereinbarung zwischen dem örtlichen Sozialleistungsträger und der leistungserbringenden Schuldenberatungsstelle beruht,

- d) die Leistung als ganzheitliche, d.h. rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und psychosoziale Aspekte umfassende Fachberatung mit dem Ziel erbracht worden ist, zahlungsunfähigen oder von Zahlungsunfähigkeit bedrohten Personen zu Bereinigung ihrer Schulden durch Verhandlungen mit den Gläubigern zu verhelfen und im Falle des Misslingens die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu ermöglichen.

Als abgeschlossen gilt eine Schuldenberatung dann, wenn sie mit einem teilweisen oder vollständigen Schuldenerlass, einer Ratenzahlungsvereinbarung, einer Stundung oder einer Überleitung in das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren beendet worden ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1. Zugeordnet der Projektförderung wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung pro Einzelfallberatung gewährt.
- 5.2. Der Umfang der Zuwendungen bemisst sich pauschal nach dem Mehraufwand, der im Rahmen der Schuldenberatung durch die Einbeziehung der verbraucherinsolvenzrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten entsteht.
- 5.3. Die Höhe der Förderung je abgeschlossener Einzelfallberatung einer überschuldeten Person ist abhängig von der jeweiligen Anzahl der Gläubiger. Sie ergibt sich aus einem Festbetrag von 25,00 € pro Gläubiger, multipliziert mit der Anzahl der Gläubiger des jeweiligen Schuldners, mindesten aber 75 € pro Fall und höchstens 650 € pro Fall.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

LHO und Verwaltungsvorschriften *(noch näher zu klären)*

7. Verfahren

- 7.1. Die finanzielle Förderung der Schuldenberatung wird als Verfahren der Kostenerstattung durchgeführt.
- 7.2. Die zuständigen Ämter in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben dazu jeweils nach Ablauf eines halben Kalenderjahres einen schriftlichen Antrag bei der Förderbehörde des Landes zu stellen, dem eine einzelfallbezogene Gesamtübersicht der im abgelaufenen Halbjahr abgeschlossenen Schuldenberatungsfälle beizufügen ist. Die Darstellung hat nach Inhalt und Form dem Muster der Anlage 1 zu entsprechen. Sie dient zugleich als Verwendungsnachweis im Zuwendungsverfahren.
- 7.3. Förderbehörde des Landes ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Sie prüft die Erstattungsanträge, ermittelt die gemäß Ziffer 5.3. sich ergebende Fördersummen und stellt entsprechende Bewilligungsbescheide nach dem Muster der Anlage 2 aus.
- 7.4. Das Verfahren der Beantragung, Bewilligung und Erstattung ist im ersten auf das jeweilige Erstattungshalbjahr folgende Quartal durchzuführen und abzuschließen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022.